

Jugendordnung des Willicher Turnverein 1892 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsjugend des WTV sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder des WTV, die das 26. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 2 Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere :
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) altersgerechte Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind :

1. Der Vereinsjugendtag (VJT)
2. Der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Der VJT ist ordentlich oder außerordentlich. Er ist das oberste Organ der Jugend des WTV. Er besteht aus dem Vereinsjugendausschuss und allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
2. Aufgaben des VJT sind :
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des VJA
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses und anschließende Beratung durch den VJA
 - c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des VJA
 - e) Wahl des VJA
 - f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3.
 - a) Der ordentliche VJT findet jeweils im ersten Quartal mind. 14 Tage vor der ordentlichen MV statt.
 - b) Er wird vom Vorsitzenden der Vereinsjugend zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Ein außerordentlicher VJT findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim VJA beantragt (§ 4 Abs. 3b gilt entsprechend)
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Erschienenener beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vor dem ordentlichen VJT vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss (VJA)

1. Der VJA besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens 2 bis höchstens 7 Beisitzern
 - d) 2 Jugendvertretern, wovon einer männlich und einer weiblich unter 18 Jahre sein sollte, sowie 1 Mitglied des Gesamtvorstandes in beratender Funktion.
2. Im VJA sollten alle Abteilungen des Vereins vertreten sein.
3. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der VJA ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
4. Die Mitglieder des VJA werden von dem VJT für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des VJA im Amt,

5. In den VJA ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.
6. Der VJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des VJT. Der VJA ist für seine Beschlüsse dem VJT und dem GF-Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des VJA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte des VJA ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen
8. Der VJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der VJA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des VJA.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen VJT oder von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VJT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der MV bestätigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 23.03.2003 genehmigt und tritt mit demselben Datum in Kraft.

Die bisherige Jugendordnung vom wird aufgehoben.

Willich, den 23. März 2003

Wolfgang Broch
1, Vorsitzender

Birgit Budde
2. Vorsitzende

N.N.
Vorsitzender des VJA

Auszug aus der WTV Jugendordnung

§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden der Vereinsjugend

Der Vorsitzende der Vereinsjugend hat:

1. den nach der Jugendordnung vorgesehenen Vereinsjugendtag einzuberufen und zu leiten
2. die Belange der Vereinsjugend nach Weisung der Organe der Jugendselfbstverwaltung (VJT und VJA) im Erweiterten und Gesamtvorstand und in den Mitgliederversammlungen zu vertreten
3. für die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen wie Freizeitangeboten (Jugendfahrten, Ausflüge, Partys und dergleichen) der Vereinsjugend zu sorgen und zeichnet dafür verantwortlich

Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Vereinsjugend durch seinen Stellvertreter vertreten. Während der übrigen Zeit ist eine enge Zusammenarbeit, ggf. eine Aufgabenteilung im gesamten Vereinsjugendausschuss anzustreben.